

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 62. Sitzung (14.03.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, 11. März 1896.

Verordnungsblatt

Verordnungsblatt der Regierung für Baden

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath A. Eifenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung der Gehaltsordnung, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. März 1896.

Friedrich.

A. Eifenlohr

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heinke.

Abtheilung C

C. Ernennung - Blatt 3

Blattzahl: 2500 A.

Erweiterte Folge: 400 A. nach je 2 Jahren.

Blattzahl der Bestimmungen, soweit nicht in B. Ernennung - Blatt 3 genannt.

Blattzahl der Bestimmungen (Abtheilung II);

Blattzahl im Zusammenhang von Bestimmungen

Zusatz zu Abtheilung C

Blattzahl der Bestimmungen

Blattzahl der Bestimmungen der Bestimmungen (Ernennung - Blatt 3) jährlich 200 A.; die in den

Blattzahl von 2500 A. rückerhöhen Bestimmungen, wenn sie nicht die Bestimmungen von 200 A.

Blattzahl, eine Folge von 200 A. jährlich.

Gegeben zu

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ergänzung der Gehaltsordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziger Artikel.

Nachstehende Bestimmungen des Gehaltsstarifs (Anlage zu §. 1 Ziffer 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303) erhalten die beigefügte veränderte Fassung:

Abtheilung B.

B. Ordnungszahl 3.

Höchstgehalt: 6800 *M.*

Ordentliche Zulage: 600 *M.* nach je 2 Jahren.

Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer;

Abtheilungsvorstände und vorsigende Räte bei Kollegialmittelstellen;

Erste Staatsanwälte;

Vorsigender des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden;

Vorstände zweier größerer Bezirksamter.

Abtheilung C.

C. Ordnungszahl 3.

Höchstgehalt: 5500 *M.*

Ordentliche Zulage: 400 *M.* nach je 2 Jahren.

Vorstände der Bezirksamter, soweit nicht in B. Ordnungszahl 3 genannt;

Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II);

Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen.

Anmerkung zu Abtheilung C.

3. Dienstzulagen erhalten ferner:

b. zehn Amtsvorstände der größeren Bezirksamter (Ordnungszahl 3) jährlich 500 *M.*; die in den Höchstgehalt von 5500 *M.* eingerückten Amtsvorstände, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 *M.* beziehen, eine solche von 300 *M.* jährlich.

Gegeben zu

Stenographische Verhandlungen der Versammlung der Abgeordneten des Großherzogthums Baden vom 22. März 1868

Gesetz-Entwurf.

Begründung.

Erklärung des Abgeordneten v. ...

...

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in der 51. Sitzung vom 28. Februar d. Js. beschlossen, die im Budget des Ministeriums des Innern im ordentlichen Etat unter Titel II § 1 und 2 enthaltene Anforderung für zwei weitere Kollegialmitglieder des Ministeriums (als Landeskommissäre) hier abzusetzen, dagegen sich bereit erklärt, die Mehranforderung zu bewilligen, falls eine Abänderung der Gehaltsordnung zu Stande kommt, welche die Einreihung von zwei Amtsvorstandsstellen in die Tarifabtheilung B ermöglicht. Da die Vesserstellung der Vorstände zweier größerer Bezirksämter im Hinblick auf die Wichtigkeit und den Umfang der ihnen obliegenden Aufgaben dringend geboten erscheint, so soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die erforderliche Abänderung der Gehaltsordnung herbeigeführt werden.

...

Begründung.

...